

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

171/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Schilling

Tel. Nr.:
82-2454

Datum:
12.09.2013

1. **Betreff:** Beschluss einer Richtlinie über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler der in der Trägerschaft der Stadt Offenburg stehenden Schulen

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Schul- und Sportausschuss	09.10.2013	öffentlich
2. Gemeinderat	14.10.2013	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Erlass einer verwaltungsinternen Richtlinie über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler der in der Trägerschaft der Stadt Offenburg stehenden Schulen zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

171/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Schilling

Tel. Nr.:
82-2454

Datum:
12.09.2013

Betreff: Beschluss einer Richtlinie über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler der in der Trägerschaft der Stadt Offenburg stehenden Schulen

Sachverhalt/Begründung:

§ 18 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) geändert worden ist, verpflichtet die Stadt- und Landkreise, den Schulträgern, Wohngemeinden und den Schülern kreiseigener Schulen die notwendigen Beförderungskosten der Schüler bestimmter Schularten zu erstatten.

Die Verpflichtung ist im Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 FAG zu sehen, der es den Kreisen ermöglicht, den Umfang und das Verfahren der Kostenerstattung in eigener Verantwortung zu regeln.

Abgesehen von den Schülern kreiseigener Schulen besteht diese Erstattungspflicht nicht unmittelbar gegenüber den primär mit den Kosten ihrer Beförderung belasteten Schülern (Vertretungsberechtigten), sondern gegenüber Schulträgern und Wohngemeinden.

Die Regelung setzt also voraus, dass die anspruchsberechtigten Schulträger ihrerseits den Schülern für die notwendigen Beförderungskosten Ersatz leisten. Während die frühere Finanzausgleichsregelung die Schulträger und Wohngemeinden hierzu ausdrücklich verpflichtete, geht die aktuelle Fassung des Gesetzes stillschweigend vom Bestehen dieser Pflicht aus.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Tragung der notwendigen Schülerbeförderungskosten nach wie vor dem Schulträger als Aufgabe zugewiesen ist und § 18 FAG lediglich den Erstattungsanspruch der Schulträger gegenüber den Landkreisen regelt.

Der Schulträger ist also auf der einen Seite den Schülern/Vertretungsberechtigten gegenüber verpflichtet, notwendige Beförderungskosten zu übernehmen, und auf der anderen Seite beantragt der Schulträger die verauslagten Kosten beim Landratsamt. Es besteht damit ein Rechtsverhältnis zwischen Schulträger und Schülern/Vertretungsberechtigten einerseits und zwischen Schulträger und Landkreis andererseits. Der Anspruch der Schüler/Vertretungsberechtigten gegen die Stadt Offenburg besteht dabei also zunächst unabhängig davon, welche Erstattung die Stadt ihrerseits vom Kreis fordern kann.

Gewährt der Schulträger Zuschüsse über die Satzung des Landkreises hinaus, so besteht diesem gegenüber kein Erstattungsanspruch. Der Mehraufwand verbleibt dann beim Schulträger. Es entspricht daher der gängigen Verwaltungspraxis, den Schülern bzw. deren Vertretungsberechtigten die notwendigen Schülerbeförderungskosten nur in dem Umfang, wie er in der Satzung des Ortenaukreises geregelt ist, zu erstatten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

171/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Frau Schilling	82-2454	12.09.2013

Betreff: Beschluss einer Richtlinie über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler der in der Trägerschaft der Stadt Offenburg stehenden Schulen

Um dieses Verfahren nun aber eindeutig zu regeln und transparent zu machen, wird die Erstellung einer Richtlinie empfohlen, die Bezug auf die Satzung des Ortenaukreises in der jeweils geltenden Fassung nimmt und auf diese Weise Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren benennt.

Ergänzend zur neuen Richtlinie wird den Schülern / Vertretungsberechtigten von der Abteilung Schule und Sport wie bisher ein Merkblatt zur Verfügung gestellt, das alle Regelungen nochmals in verständlicher Form aufbereitet.

Richtlinien:

I. Umfang

Die Stadt Offenburg als Schulträger übernimmt die Kosten für die Schülerbeförderung, die ihr vom Ortenaukreis nach dessen „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“ in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden.

II. Verfahren

1. Die Anträge auf Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Vertretungsberechtigten sind bei der Stadt Offenburg bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, einzureichen.
2. Die in der Satzung des Ortenaukreises genannten Nachweise für die Notwendigkeit der Schülerbeförderungskosten sind dem Antrag beizufügen.
3. Die Stadt Offenburg nimmt die Anträge und Nachweise der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Vertretungsberechtigten auf Übernahme der Beförderungskosten entgegen, prüft sie und leitet sie an den Ortenaukreis weiter.
4. Der Ortenaukreis entscheidet über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten an die Stadt Offenburg.
5. Die Stadt Offenburg entscheidet über den Antrag der Schüler/Vertretungsberechtigten. Dem Antragsteller wird die Entscheidung mittels rechtsmittelfähigem Bescheid mitgeteilt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

171/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Frau Schilling	82-2454	12.09.2013

Betreff: Beschluss einer Richtlinie über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler der in der Trägerschaft der Stadt Offenburg stehenden Schulen

6. Die Auszahlung an die Antragsteller erfolgt nach der Erstattung durch den Ortenaukreis.

III. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.